



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2021	Neunkirchen, 18.06.2021	Nr. 65
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sozialausschusses am 24.06.2021
- Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Bescheides der Unteren Bauaufsicht
- Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Bescheides der Unteren Bauaufsicht
- Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse
- Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse
- Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse
- Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 24.06.2021, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sozialausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 25.02.2021
- 2 Verteilung der im Haushaltsplan 2021 eingestellten Zuschussmittel nach den „Richtlinien zur Förderung der Arbeit von Trägern der freien Jugendhilfe und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege“
- 3 Verteilung der im Haushaltsplan 2021 eingestellten Zuschussmittel an Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 25.02.2021
- 7 Fortführung des Projektes "Sprungbrett für Eltern und Kinder" in Neunkirchen
- 8 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 9 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
i.V. Hensler, Bürgermeisterin

17.06.2021



17.6.21
36/4
521

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person, Eigentümer gemäß Aufassungsvorbemerk im Grundbuch von Neunkirchen, Blatt 10908, für das Grundstück 4042, Flur: 3, Flurstück(e): 208/1, Philippstraße 3, 66538 Neunkirchen, liegt eine Anhörung gemäß § 28 SVwVfG vor.

Name	Vorname	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen; Aktenzeichen: 36-2018/0235
M Aljammaz	Abdulaziz Abdul- rahman	Anhörung gemäß § 28 SVwVfG
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> unbekannt <i>Eintrag im Grundbuch – wohnhaft in Shagra (Saudi Arabien)</i>		

Die Anhörung kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsge-
setz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Amt 36, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 517, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntma-
chung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

(Essex)

Anhang: Anhörung gemäß § 28 SVwVfG

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person, die Eigentümer/in eines Grundstücks in der Gemarkung Neunkirchen der Stadt Neunkirchen/Saar ist, liegt ein Bescheid vor.

Name	Vorname	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen; Aktenzeichen: 36-2016/0228
Eiden	Rita	Bauaufsichtliche Verfügung der Unteren Bauaufsicht vom 11.06.2021 Gebührenbescheid vom 11.06.2021
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Friedensstraße 30, 66538 Neunkirchen		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

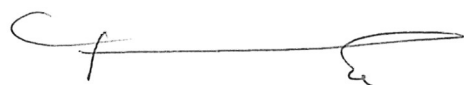
Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Amt 36, Untere Bauaufsicht, Zimmer 517, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.



(Funke)

Anhang: Bauaufsichtliche Verfügung vom 11.06.2021
Gebührenbescheid vom 11.06.2021
PK: 473398EA6104. 36-2016/0228

Öffentliche Zustellung

Die Mahnung der Kreisstadt Neunkirchen vom 21.04.2021 an
Frau Lea Vogel
kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt von Frau Lea Vogel,
zuletzt wohnhaft in 27330 Asendorf, Auf der Horst 2, unbekannt ist.

Die Mahnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in Verbindung mit der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Kreisstadt Neunkirchen vom 12.05.2021 zugestellt und veröffentlicht.

Der Schuldbetrag wird auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) angemahnt.

Die Mahnung kann bei der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtkasse, Rathaus, Zimmer 303, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, vom Zahlungspflichtigen oder einem hierzu Bevollmächtigten abgeholt werden.

gez. Morsch
Kassenleiter

Öffentliche Zustellung

Die Mahnung der Kreisstadt Neunkirchen vom 02.06.2021 an
Frau Lea Vogel
kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt von Frau Lea Vogel,
zuletzt wohnhaft in 27330 Asendorf, Auf der Horst 2, unbekannt ist.

Die Mahnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in Verbindung mit der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Kreisstadt Neunkirchen vom 12.05.2021 zugestellt und veröffentlicht.

Der Schuldbetrag wird auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) angemahnt.

Die Mahnung kann bei der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtkasse, Rathaus, Zimmer 303, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, vom Zahlungspflichtigen oder einem hierzu Bevollmächtigten abgeholt werden.

gez. Morsch
Kassenleiter

Öffentliche Zustellung

Die Mahnung der Kreisstadt Neunkirchen vom 21.04.2021 an
Herrn Andre Maetzel
kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt von Herrn Andre Maetzel,
zuletzt wohnhaft in 49406 Eydelstedt, Haferkamp 16, unbekannt ist.

Die Mahnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in Verbindung mit der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Kreisstadt Neunkirchen vom 12.05.2021 zugestellt und veröffentlicht.

Der Schuldbetrag wird auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) angemahnt.

Die Mahnung kann bei der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtkasse, Rathaus, Zimmer 303, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, vom Zahlungspflichtigen oder einem hierzu Bevollmächtigten abgeholt werden.

gez. Morsch
Kassenleiter

Öffentliche Zustellung

Die Mahnung der Kreisstadt Neunkirchen vom 02.06.2021 an
Herrn Andre Maetzel
kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt von Herrn Andre Maetzel,
zuletzt wohnhaft in 49406 Eydelstedt, Haferkamp 16, unbekannt ist.

Die Mahnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in Verbindung mit der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Kreisstadt Neunkirchen vom 12.05.2021 zugestellt und veröffentlicht.

Der Schuldbetrag wird auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) angemahnt.

Die Mahnung kann bei der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtkasse, Rathaus, Zimmer 303, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, vom Zahlungspflichtigen oder einem hierzu Bevollmächtigten abgeholt werden.

gez. Morsch
Kassenleiter